



VERBAND DEUTSCHER ALTEN-
UND BEHINDERTENHILFE e.V.

**Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Im Teelbruch 132
45219 Essen
Tel. 0 20 54/95 78-0
Fax 0 20 54/95 78 40

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1660**

A01, A11

VDAB-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. · Im Teelbruch 132 · 45219 Essen

Die Präsidentin des Landtages NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Vorab per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

30. April 2014
- 613-081/bk -

Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – Anhörung A0107.05.2014

**Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-
Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG-DVO NRW)**

**Hier: öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am
7. Mai 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf oben bezeichnetes Anhörungsverfahren nehmen wir ergänzend für den Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. – Landesverband Nordrhein-Westfalen – (im Folgenden: VDAB) zu unserer bereits am 25. April 2014 übersandten Stellungnahme zum stationären Bereich zu ambulanten Fragestellungen (§§ 23 bis 25 APG-DVO) Stellung:

Grundsätzlich begrüßt der VDAB die Neuausrichtung des Verfahrens zur Förderung ambulanter investiver Aufwendungen, die insbesondere im Bereich der neuen Wohnformen positive Auswirkungen haben mag. Ob dies im Ergebnis genügt, diese Wohnformen in spürbarem Umfang zu fördern, wird die Zukunft erweisen.

Wesentlich im Rahmen des Verfahrens zur Berechnung der Förderung gem. § 24 APG-DVO ist aus unserer Sicht, das für bestehende Pflegedienste die Einbeziehung auch

Deutsche Bank AG Essen
BLZ 360 700 50
Konto 6 282 222

Gemeinnütziger Fachverband
mit Sitz in Essen – VR-Nr. 3449

solcher Leistungen in den relevanten Gesamtumsatz, die aus dem Bereich neuer Wohnformen herrühren, nicht zu Verwerfungen führen darf. Es ist mit anderen Worten zu fordern, dass solche ambulanten Pflegedienste, die nicht im Rahmen neuer Wohnformen tätig werden, keine massiven Einbußen bei der Förderung ihrer investiven Aufwendungen hinzunehmen haben. Derartige Gefahren sind im Übrigen auch keineswegs ausschließlich durch die Einbeziehung „WG-relevanter“ Leistungen zu gewärtigen. Vielmehr vermag auch die Einbeziehung von Umsätzen mit Privatzahlern oder solchen aus der Verhinderungspflege zu nicht kalkulierbaren Verschiebungen des Gesamtbudgets führen. Derartige negative Folgen können auch Einrichtungen treffen, die als neue Wohnformen zu qualifizieren sind. Soll also eine effektive Förderung gewünschter Versorgungsformen sichergestellt werden, so wäre es zumindest notwendig, dass die ambulante Investitionskostenförderung nicht unter das bisherige Niveau absinken kann.

Hier verwundert insbesondere der Vergleich mit dem stationären Sektor: Dort sieht die **APG-DVO** eine ganze Reihe von Regelungen vor, die Bestandschutzgesichtspunkten Ausdruck verleihen (vgl. nur **§§ 8 Abs. 8 oder 32 Abs. 4 APG-DVO**). Es ist bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich, wenn bei im Wesentlichen unveränderten förderrelevanten Voraussetzungen die zuvor bezogene Investitionskostenförderung drastisch absinkt, ohne dass dies durch eine veränderte Kostensituation im investiven Bereich gerechtfertigt wäre.

Die Problematik wird weiter dadurch verschärft, dass aktuell nicht auf eine ausreichende Datenlage zurückgegriffen werden kann. Da aber das Gesamtfördervolumen im Ergebnis unverändert bleiben soll, besteht die Gefahr, dass die unter dieser Maßgabe festgesetzten Förderquoten nach **§ 24 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 und 2 APG-DVO** sich als unzutreffend herausstellen. Festzuhalten ist, dass eine belastbare Verprobung der Annahmen auf der Grundlage einer – unstrittig – unzureichenden Datengrundlage nicht stattfinden kann.

Förderregularie wäre ein im Rahmen der gewollten Förderung neuer Wohnformen sicherlich unerwünschter Nebeneffekt. Hier wäre eine gründliche, ggf. auch über einen längeren Zeitraum als lediglich ein Jahr andauernde Datenerhebung sinnvoll und wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen
VDAB Landesverband NRW e.V.


.....
Oliver Aitcheson
Vorstandsmitglied


.....
Jürgen Fahnenstich
Vorstandsmitglied